

## **6. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION FÜR BAULEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN**

---

Version 1.0

1. Januar 2017

### **1. Rangordnung**

1.1 Gemäss Vorgabe in der Vertragsurkunde

### **2. Beschaffungswesen**

2.1 Für Vergabeverfahren der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft ist die zum Zeitpunkt der Ausschreibung (Einladung oder Publikation) in Kraft stehende Fassung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) und dessen Verordnung massgeblich.

2.2 Bei Abweichungen der Angebotsunterlagen von den durch die Bauherrschaft zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen ist stets die von der Bauherrschaft bereitgestellte Version massgebend.

2.3 Das Leistungsverzeichnis (Amtsversion) ist vollständig ausgefüllt und absolut unverändert einzureichen. Auch nur geringfügig bewusst oder unbewusst geänderte Ausschreibungs- / Angebotsunterlagen führen zum Ausschluss aus dem Beschaffungsverfahren.

2.4 Angebote, die nach Ablauf der Bieter-Frist (Eingabetermin) eingehen, werden den Unternehmungen ungeöffnet zurückgegeben und sind automatisch vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

2.5 Die Unternehmungen haben sich vor Abgabe ihres Angebotes vom Umfang und der Art der Ausführung, von der Beschaffenheit, den örtlichen und besonderen Verhältnissen der Baustelle, insbesondere über die Möglichkeit zur Bauplatzinstallation sowie der Ver- und Entsorgung (Lieferungen etc.) in Kenntnis zu setzen und bei der Preisgestaltung hierauf Rücksicht zu nehmen.

(Ergänzung Norm SIA 118 [2013] Art. 16)

2.6 Die Preise der einzelnen Positionen umfassen die vollständige, fertige und fachgerechte Arbeit. Sämtliche Nebenarbeiten sind in die Leistungsposition einzurechnen. Eingeschlossen sind, insbesondere aber nicht abschliessend, die Lieferung, Verpackung, Transport und das Abladen auf die Lagerplätze oder an die Verwendungsstelle. Dies gilt auch für reine Lieferungen. Der Transport und das Abladen erfolgen auf Gefahr der Unternehmung, beziehungsweise des Lieferanten. Die Angebotspreise sind somit absolute Endpreise.

Fehlen nach Auffassung der Unternehmung Leistungspositionen zur Erbringung einer Leistung oder sind die zu kalkulierenden Leistungen unklar, so kann die Unternehmung während der in der Ausschreibung festgelegten Fristen Fragen zur Präzisierung stellen. Unterlässt sie dies, so gilt die Interpretation der Bauherrschaft als verbindlich.

2.7 Die im Leistungsverzeichnis vorgesehene Art der Ausführung ist verbindlich. Glaubt die Unternehmung die volle Verantwortung dafür nicht übernehmen zu können, so sind Gegenvorschläge zu unterbreiten oder eine optimierte Ausführung in Form einer separaten Beilage einzureichen. In der Beilage sind alle Preise und Auswirkungen gegenüber der ausgeschriebenen Amtsversion sowie auf andere Arbeitsgattungen aufzuzeigen und anzubieten.

Kann eine Leistungsposition in der Ausschreibung auf verschiedene Art interpretiert werden und hat dies Einfluss auf das Angebot, so ist die Unternehmung verpflichtet, ihre Leistungen mit der Angebotseingabe zu präzisieren. Unterlässt sie dies, gilt die Interpretation der Bauherrschaft als verbindlich.

2.8 Im Leistungsverzeichnis aufgeführte Produkte oder Fabrikate dienen als Information und zur Definition der geforderten Qualität und technischen Spezifikation. Ohne anders lautenden Hinweis ist es der Unternehmung freigestellt, das bezeichnete oder ein nachweislich gleichwertiges Produkt anzubieten. Die Gleichwertigkeit des angebotenen Produkts, insbesondere in Bezug auf Qualität, Kosten, Terminen, Gebrauchstauglichkeit und Nachhaltigkeit, ist durch die Unternehmung nachzuweisen.

Grundsätzlich sind die angebotenen Produkte oder Fabrikate verbindlich und dürfen nachträglich nur mit schriftlicher Zustimmung der Bauherrschaft gewechselt werden.

2.9 Varianten sind zulässig, sofern sie in den "Bestimmungen zum Vergabeverfahren" (Kap. 3) der Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich als "nicht zugelassen" erklärt wurden und wenn das offizielle Angebot (Amtsversion) vollständig und unverändert, versehen mit allen erforderlichen Beilagen eingereicht wird,

die angebotenen Leistungen und Produkte nachweisbar den ausgeschriebenen gleichwertig sind,

die Variante mit vollständigen und prüfbar Leistungsverzeichnissen und Beilagen eingereicht wird (inkl. Mengenberechnung, Angaben zur Dimensionierung, Ausführungsbedingungen des Anbietenden) und eine nachweisbar praktische Erfahrung für die Variante vorliegt.

Die Variante muss hinsichtlich Betrieb, Nutzung, Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Nachhaltigkeit ein qualitativ gleichwertiges Bauwerk bzw. gleichwertige Betriebs- oder Sicherheitsausrüstung gewährleisten.

2.10 Aus dem Angebot muss ersichtlich sein, in welchem Umfang die Unternehmung die ausgeschriebenen Arbeiten eigenständig ausführen kann. Lieferanten und Subunternehmer müssen grundsätzlich bei Erteilung des Zuschlages und vor Vertragsunterzeichnung festgelegt und von der Bauherrschaft genehmigt werden. Der Wechsel eines Subunternehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bauherrschaft und ist von der Unternehmung frühzeitig anzuzeigen. Alle Subunternehmer, sowie direkt in die Baustelle involvierte Lieferanten, sind über die vollständigen Randbedingungen der Bauherrschaft, wie Besondere Bestimmungen für das Bauobjekt, Pläne, Ausführungsvorschriften, Termine, Örtlichkeiten, etc., in Kenntnis zu setzen.

2.11 Zur Klärung des Angebotsinhalts kann die Bauherrschaft präzisierende Unterlagen wie detaillierte Bauprogramme, Ausführungsbeschriebe für heikle und/oder komplizierte Bauvorgänge, sowie Preisanalysen, etc. einverlangen. Während der Prüfung und Bewertung der Angebote können weitere Dokumente wie Bestätigungen über die Beibringung einer Erfüllungsgarantie, Auszüge aus dem Betriebsregister oder Bestätigungen über die Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben eingefordert werden.

2.12 Die Bauherrschaft ist berechtigt, Aufträge, die eine Unternehmung bereits für den Bauherrn realisiert hat, als zusätzliche Referenz ebenfalls beizuziehen.

2.13 Die Mehrwertsteuer ist bei allen Preisangeboten offen auszuweisen. Erfolgt dies nicht, so gilt die Mehrwertsteuer als in das Angebot eingerechnet

(Änderung Norm SIA 118 [2013] Art. 38 Abs. 5 und Art. 49 Abs. 4).

2.14 Verbot von Umlagerungen

Angebote sind so zu kalkulieren und einzureichen, dass die Kosten denjenigen Leistungspositionen zugeordnet werden, die sie betreffen (Einheitspreise / Baustelleneinrichtung). Umlagerungen von Kostenbestandteilen der Einheitspreise, insbesondere zwischen einzelnen Leistungspositionen und Baustelleneinrichtungen, sind nicht zulässig. Angebote mit unzulässig ausgewiesenen Kostenbestandteilen können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Dem Angebot ist bei Leistungen des Bauhauptgewerbes betreffend, das Kalkulationsschema (Formular 300 und Formular 400 des schweizerischen Baumeisterverbands SBV) beizulegen. Der Anbieter erklärt mit der Angebotseingabe, dass er keine Umlagerungen von Kostenbestandteilen der Einheitspreise in andere Leistungspositionen oder Baustelleneinrichtungen vorgenommen hat.

### **3. Spezielle Anforderungen gemäss Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft**

3.1 Die spezialgesetzlichen Vorgaben im Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft, ausschliesslich das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffend, sind integrierender Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sowie des Vertrages nach Zuschlagserteilung (vgl. den entsprechenden Gesetzeswortlaut in Ziff. 24).

### **4. Preisbasis und Teuerung**

4.1 Als Stichtag zur Festlegung der Preisbasis gilt der in den Ausschreibungsunterlagen genannte Eingabetermin der Angebote.

4.2 Es gelten ohne anderslautende Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen oder dem Werkver-

tragsentwurf Festpreise bis zur Abnahme des Werkes, sofern die Abnahme innert 12 Monaten ab Beauftragung erfolgt. Davon ausgenommen sind fiskalische Veränderungen.

4.3 Die Verrechnung von Preisänderungen bei Leistungserbringungen, die sich über mehr als 12 Monate ab Beauftragung erstrecken, erfolgen gemäss dem im Werkvertragsentwurf oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegten und somit bekannt gegebenen Preisänderungsverfahren. Ist das Preisänderungsverfahren nicht festgelegt, kommt im Bauhauptgewerbe das Verfahren mit Produktionskosten-Index (PKI mit NPK-Kostenmodellen) nach Norm SIA 123 [2013] und im Baunebengewerbe das Verfahren mit Gleitpreisformel GPF nach Norm SIA 122 [2012] zur Anwendung. Wenn keine dem Vertragsgegenstand entsprechende und anerkannte Lohn-, Material- und Transportindizes zur Verfügung stehen, kommt der Schweizer Baupreisindex Hochbau oder Tiefbau Region Nordwestschweiz zur Anwendung.

4.4 Verschuldet die Unternehmung die Überschreitung der vereinbarten Frist zur Werkvollendung, verliert sie ihren Anspruch auf Verrechnung der Preisänderungen für die nach Ablauf der Frist gegenüber der ursprünglichen Kostengrundlage eintretenden Änderungen.

## **5. Ungünstige Witterungsverhältnisse**

5.1 In Abänderung von Norm SIA 118 [2013], Art. 60.2 sind durch die Arbeitslosenversicherung nicht gedeckte, aber nach Gesamtarbeitsvertrag zu bezahlende Entschädigungen an die Arbeitnehmenden im Angebot einzurechnen, denn sie werden durch die Bauherrschaft nicht separat vergütet.

## **6. Beauftragung**

6.1 Der Abschluss des Vertrags bedarf der schriftlichen Form.

6.2 Änderungen und/oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## **7. Erfüllungsgarantie**

7.1 Die Bauherrschaft kann sich in der Vertragsurkunde vorbehalten, von der Unternehmung eine Erfüllungsgarantie einer namhaften Bank oder Versicherung in der Höhe von höchstens 10% des Nettoangebotsbetrags im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung einzufordern.

Die Erfüllungsgarantie ist durch eine erstklassige und anerkannte Bank oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz auszustellen und muss auf erste Aufforderung und ohne Einredemöglichkeit beansprucht werden können.

Anfallende Kosten gehen zu Lasten der Unternehmung.

7.2 Die Erfüllungsgarantie erlischt zum Zeitpunkt der Abnahme und gleichzeitiger Übergabe einer Gewährleistungsgarantie, sofern eine solche vereinbart ist.

## **8. Termine**

8.1 Verbindlichkeit des von der Bauherrschaft vorgegebenen Bauprogramms: Sofern die Bauherrschaft ein Bauprogramm vorgibt oder die Unternehmung eine bestimmte Dauer der Leistungserbringung im Rahmen der Ausschreibung anbietet, behält sich die Bauherrschaft vor, das Bauprogramm und damit den Ausführungszeitpunkt unter Beachtung einer angemessenen Voranzeigefrist gegenüber der Unternehmung anzupassen, ohne dass der Unternehmung daraus ein Anspruch auf irgendwelche Mehrforderungen erwächst.

8.2 Die Unternehmung ist verpflichtet, den Arbeitsablauf mit anderen beteiligten Unternehmungen in Zusammenarbeit mit der Bauleitung abzustimmen.

8.3 Werden vertraglich vereinbarte Termine durch Verschulden der Unternehmung nicht eingehalten, werden sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen (direkte Kosten und Folgekosten) vollumfänglich der Unternehmung belastet, respektive von ihrer Forderung direkt in Abzug gebracht.

8.4 Die Unternehmung hat fehlende Pläne und Beschriebe rechtzeitig bei der Bauleitung einzuverlangen. Unterlässt sie dies, können ihr daraus entstandene Mehraufwendungen (direkte Kosten und Folgekosten) belastet, respektive von ihrer Forderung direkt in Abzug gebracht werden.

## **9. Mehr- oder Minderleistungen**

9.1 Für alle im Leistungsverzeichnis nicht enthaltenen Arbeiten oder Lieferungen müssen die Preise vor der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen angeboten und seitens Bauherrschaft schriftlich genehmigt werden. Für alle Nachtragspreise ist von derselben Preisbasis auszugehen wie im Hauptangebot. Die Bauherrschaft kann als Nachweis die entsprechenden Kalkulationsgrundlagen zur Einsichtnahme verlangen.

9.2 Erbrachte Zusatzarbeiten werden von der Bauherrschaft nur entschädigt, wenn sie vorgängig der Leistungserbringung schriftlich beauftragt wurden.

9.3 Nachtragsangebote, insbesondere bei einer Beststellungsänderung, haben sämtliche Auswirkungen auf die Baustelle und den Werkvertrag zu umfassen. Mit der Nachtragsgenehmigung verzichtet die Unternehmung darauf, aus der Erteilung und Umsetzung des Nachtrages noch weitere Forderungen geltend zu machen, insbesondere und nicht abschliessend wegen Baustellenbehinderung, Bauzeitverlängerung (keine nachträgliche Anpassung vertraglicher Fristen), Baustelleneinrichtungen, Auswirkungen auf allfällige finanzielle Anreizsysteme (Bonus / Malus, Vermietung, etc.).

9.4 In Abweichung von Norm SIA 118 [2013], Art. 86 ist die Unternehmung verpflichtet, die Bauherrschaft sofort schriftlich zu informieren, falls sich während der Ausführung Mehr- oder Minderausmasse in Höhe von 5 % oder mehr gegenüber dem Leistungsverzeichnis abzeichnen.

9.5 Bei Abweichungen zu den Vorausmassen gemäss Leistungsverzeichnis können für Mehr- oder Minderleistungen bzw. für Mehr- oder Minderlieferungen keine Änderungen der Einheitspreise geltend gemacht werden.

9.6 In Abweichung von Norm SIA 118 [2013] Art. 86 ist die Bauherrschaft berechtigt, einzelne im Leistungsverzeichnis enthaltene Arbeiten oder Lieferungen teilweise oder gänzlich durch Dritte ausführen zu lassen. Die daraus resultierende Minderleistung ergibt für die Unternehmungen keinen Anspruch auf eine Entschädigungsforderung.

9.7 Der Unternehmung steht ein Mehrvergütungsanspruch zu, wenn Ursachen aus dem Risikobereich der Bauherrschaft zu einem Mehraufwand führen. Vorbehältlich des Falles von durch die Bauherrschaft angeordneten Beschleunigungsmassnahmen, hat die Unternehmung in solchen Fällen einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für die effektiven Kosten auf und für den Betrieb der Baustelle, jedoch ohne Zuschlag für allgemeine Verwaltungskosten, Risiko und Gewinn. Für eine von der Bauherrschaft angeordnete Beschleunigungsmassnahme gelten die Bestimmungen über Nachträge. Die Unternehmung ist in allen Fällen, in welchen ihr ein Mehraufwand zu entstehen droht, verpflichtet, der Bauherrschaft umgehend schriftlich Anzeige zu machen. Ohne schriftliche Vorankündigung erlischt das Forderungsrecht zur Geltendmachung des Mehraufwands.

9.8 Bei Beststellungsänderungen der Bauherrschaft ist die Unternehmung verpflichtet, sämtliche daraus resultierenden Mehr- oder Minderkosten unverzüglich der Bauherrschaft schriftlich mitzuteilen.

## **10. Bauausführung**

10.1 In Abweichung von Norm SIA 118 [2013], Art. 25 Abs. 3 hat die Unternehmung in jedem Fall die ihr übergebenen Pläne, die bestehende Bausubstanz und den von ihr zu bearbeitenden Baugrund zu überprüfen. Unstimmigkeiten in den Plänen oder Abweichungen / Probleme in der Bausubstanz oder im Baugrund sind der Bauherrschaft unverzüglich mitzuteilen

10.2 Die Unternehmung hat die bauseits gelieferten Materialien vor Beginn der Arbeiten auf ihre Richtigkeit, Tauglichkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls abzumahnen.

10.3 Unmittelbar nach Vertragsabschluss hat sich die Unternehmung mit der Bauherrschaft betreffend definitiver Materialwahl in Verbindung zu setzen. Bleiben die im Leistungsbeschreibung vorgesehenen Materialien unverändert, ist deren Verfügbarkeit sicherzustellen.

10.4 Die Unternehmung hat vor Beginn ihrer Arbeiten im Bereich von vorhandenen Werkleitungen die Werkeigentümer sowie die Bauherrschaft in Kenntnis zu setzen. Die Unternehmung hat sich über die genaue Lage der Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen zu informieren und alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen vorzukehren. Sind zur Erkundung von Werkleitungen, Bauwerken oder Anlagen Sondierschlitz notwendig, so werden diese Aufwendungen durch die Bauherrschaft separat vergütet. Die erforderlichen Sondagen sind mit der Bauleitung abzusprechen.

10.5 Alle von der Bauherrschaft geforderten Werk- und Montagepläne, Betriebsanleitungen, Bestandes- und Revisionspläne sowie allfällige Konformitätserklärungen sind ohne besondere Vergütung anzufertigen

und spätestens zum Zeitpunkt der Werkabnahme der Bauleitung zu Händen der Bauherrschaft abzugeben, sofern nicht für einzelne Unterlagen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt vereinbart worden ist. Beim Fehlen dieser Unterlagen erfolgt ein angemessener Abzug bei der Schlusszahlung.

10.6 Das Anbringen von Baureklamen ist nur mit Zustimmung der Bauherrschaft erlaubt. Wird eine gemeinsame Baureklametafel erstellt, so werden die Kosten anteilmässig den darauf aufgeführten Unternehmungen belastet.

10.7 Die Bauleitung behält sich das Recht vor, während der Ausführung zu überprüfen, ob die Ausführung nach anerkannten Regeln der Technik und gemäss den vertraglichen Vorgaben erfolgt. Fallen die Prüfergebnisse negativ aus, sind die Aufwendungen der Materialprüfungen durch den Unternehmer zu tragen.

## **11. Bauplatzbesprechungen**

11.1 Während der ganzen Bauzeit finden periodisch Besprechungen statt, im Regelfall wöchentlich, an denen die Unternehmung teilzunehmen hat. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Angebot einzurechnen. Dies gilt ebenso für ausserordentliche Besprechungen auf Einladung / Aufgebot der Bauherrschaft und/oder Bauleitung.

11.2 Die Unternehmung ist an den Besprechungen durch die Baustellenleiterin oder den Baustellenleiter vertreten. Sie / Er verfügt über die Entscheidungskompetenz im Rahmen der beauftragten Arbeiten.

11.3 Anlässlich der Besprechungen abgesprochene Termine, Vereinbarungen oder Änderungen gegenüber dem Vertrag werden protokolliert und sind mit Genehmigung des Protokolls bindend.

## **12. Anzeige- und Abmahnungspflicht der Unternehmung**

12.1 Die Unternehmung ist nicht berechtigt, Forderungen aus Baustellenbehinderungen irgendwelcher Art geltend zu machen, wenn sie eine solche Baustellenbehinderung nicht sofort auf der Baustelle schriftlich bei der Bauleitung zuhanden der Bauherrschaft moniert, begründet und dokumentiert.

12.2 Die Unternehmung hat die Pflicht, die Bauleitung und die Bauherrschaft zu orientieren, wenn die Pläne, das Leistungsverzeichnis oder die Bauvorschriften über die Art der Ausführung der übernommenen Arbeiten unklar sind. Ausserdem müssen Unstimmigkeiten oder andere Mängel, die vor oder bei der Ausführung der Arbeiten erkannt werden, unverzüglich an die Bauleitung und an die Bauherrschaft gemeldet werden. Dabei muss auch auf nachteilige Folgen aufmerksam gemacht werden (Abmahnung).

## **13. Sorgfaltspflicht**

13.1 Die Unternehmung haftet im Rahmen ihres Lieferumfanges für beschädigte oder entwendete Anlage- und Materialien bis zur Übergabe an die Bauherrschaft.

13.2 Die Unternehmung hat die von ihr, ihren Angestellten sowie von ihren Subunternehmungen und Unterakkordanten verursachten Schäden der Bauleitung zu melden. Die zur Schadensbehebung auflaufenden Kosten (inkl. Neben- und Folgekosten) sind von der Unternehmung selbst oder von ihrer Haftpflichtversicherung zu tragen.

## **14. Arbeits- / Betriebszeiten**

14.1 Die Arbeiten sind grundsätzlich während des Tagesarbeitszeitfensters von 06.00 bis 20.00 Uhr auszuführen (Arbeitsgesetz Art. 10). Abweichende, von der Bauherrschaft verlangte Baubetriebszeiten sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.

14.2 Sind zur Einhaltung von vertraglich vereinbarten Terminen (infolge Arbeitsrückstand der Unternehmung) Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit notwendig, werden von der Bauherrschaft keine Zuschläge vergütet. Das Einholen der entsprechenden Bewilligungen ist grundsätzlich Sache der Unternehmung und ist vorgängig mit der Bauherrschaft abzusprechen.

14.3 Einsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Nacht- und Sonntagsarbeit) nach Anweisung oder im Auftrag der Bauherrschaft sind bewilligungspflichtig. Die erforderlichen Bewilligungen sind durch die Unternehmung beim KIGA Baselland einzuholen.

14.4 Arbeitsunterbrüche sind nur in Ausnahmesituationen und mit dem Einverständnis der Bauherrschaft gestattet. Die Unternehmung hat die Bauherrschaft so früh wie möglich über einen allfälligen Arbeitsunterbruch in Kenntnis zu setzen.

## **15. Nachhaltigkeit**

15.1 Die Unternehmung ist verpflichtet, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit integral zu berücksichtigen und die Belastung der Umwelt während der Ausführung ihrer Arbeit auf das absolute Minimum zu beschränken.

15.2 Die Unternehmung hat ihre Baustellenabfälle (Bauschutt, Verpackungsmaterialien etc.) laufend und vollständig auf ihre Kosten konform zu entsorgen. Andernfalls kann dies durch die Bauleitung auf Kosten der fehlbaren Unternehmung veranlasst werden. Kann die fehlbare Unternehmung nicht ermittelt werden, kann die Bauleitung die Kosten den zu diesem Zeitpunkt am Bau beschäftigten Unternehmungen zu gleichen Teilen belasten. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind der Bauherrschaft auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## **16. Arbeitsplatzsicherheit**

16.1 Die Unternehmung verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten, unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, der Verordnung über die Unfallverhütung und bei Bauarbeiten die Bauarbeitenverordnung, sowie der SIA-Norm 118 (2013). Es gilt die jeweilige am Eingabetermin in Kraft stehende Version.

16.2 Die Unternehmung bestätigt, die entsprechenden finanziellen Aufwendungen für sämtliche erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in ihrem Angebot eingerechnet zu haben, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

16.3 Diese Bestimmung (Ziff. 15.2) wird im Fall eines Zuschlags zum Vertragsbestandteil. Der zusätzliche Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährleistung der Sicherheit und den Gesundheitsschutz während der Ausführung von Bauarbeiten gemäss SUVA Dokument Nr. 88191 bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **17. Vertretungsbefugnisse der Bauleitung**

17.1 Die Bauherrschaft wird gemäss Art. 33 ff. SIA 118 [2013] durch die Bauleitung vertreten. Davon ausgenommen sind – in Abänderung zur genannten SIA-Normen – die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich die Bauherrschaft gegenüber der Unternehmung ausdrücklich vorbehält:

Beauftragungen sowie Regiearbeiten grösser CHF 5'000 (exkl. MWST) oder eines im konkreten Fall anderen Betrages gemäss Ziff. 1c der Vertragsurkunde bedürfen der Unterschrift der Bauherrschaft. Die Aufteilung einer funktional zusammenhängenden Arbeit in mehrere Aufträge ist nicht statthaft.

Bestellungsänderungen, insbesondere Nachtragsarbeiten

Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen des vollendeten Werkes oder von in sich geschlossenen vollendeten Werkteilen

Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen

Anerkennung der Schlussabrechnung (in Abweichung von Norm SIA 118 [2013] Art. 154 Abs. 3)

17.2 Den Anweisungen der Bauleitung ist Folge zu leisten. Personen, die sich auf der Baustelle ungebührlich benehmen, den Anweisungen der Bauleitung nicht Folge leisten oder übertragene Arbeiten nicht dem Verlangen der Bauleitung entsprechend ausführen, können von dieser fristlos von der Baustelle gewiesen werden.

## **18. Regiearbeiten**

18.1 Regiearbeiten dürfen nur nach schriftlicher Auftragserteilung durch die Bauleitung / Bauherrschaft ausgeführt werden. Regiearbeiten, die ohne schriftlichen Auftrag ausgeführt werden, müssen von der Bauherrschaft nicht vergütet werden. Für dringliche Arbeiten, die zur Abwendung von Gefahr oder Schaden unerlässlich sind, gilt Norm SIA 118 [2013] Art. 45 Abs. 2.

18.2 Regierapporte sind täglich zu erstellen und der Bauherrschaft innerhalb von 5 Arbeitstagen unterzeichnet vorzulegen, wobei die erbrachten Leistungen im Detail aufzuführen sind. Später vorgelegte Rapporte werden nicht mehr anerkannt.

18.3 Regiearbeiten sind monatlich für jeden Werk- oder Liefervertrag separat abzurechnen. Vertraglich

vereinbarte Preisnachlässe (Rabatt) und Abzüge für fristgerechte Bezahlung (Skonto) gelten in Abweichung von Art. 54 SIA 118 [2013] auch für alle Nachtrags- und Regiearbeiten.

18.4 Erfolgt die Ausführung der Regiearbeiten in der Zeit, in der auch Akkordarbeiten durch die Unternehmung ausgeführt werden, so werden keine separaten Versetzungsentschädigungen, Material- oder Personentransporte vergütet.

18.5 Der Einsatz von Chefmonteuren / Polieren und bauleitenden Monteuren / Vorarbeitern wird nur vergütet, wenn dies vorgängig der Ausführung mit der Bauherrschaft vereinbart wurde. Fehlt diese Vereinbarung, so wird in Abweichung von Art. 50 Abs. 2 SIA 118 [2013] die Funktion und nicht die Qualifikation vergütet.

18.6 Die Verrechnung erfolgt gemäss den zum Zeitpunkt der Angebotseingabe am Ausführungsstandort geltenden Ansätzen des jeweiligen Branchenverbands. Besteht keine Branchenlösung, sind die Verrechnungsansätze vor der Ausführung mit der Bauherrschaft zu vereinbaren.

## **19. Abnahmen**

19.1 In sich geschlossene Werkteile können nur separat abgenommen werden, falls dies im Werkvertrag vereinbart worden ist oder die Bauherrschaft hierzu ihre schriftliche Zustimmung gibt.

19.2 Die Abnahme des Werkes und die Haftung für Mängel werden nach Norm SIA 118 [2013] geregelt.

19.3 Anforderungen an die Bauwerke, die über normative Forderungen hinausgehen, werden in den Besonderen Bestimmungen genannt.

## **20. Versicherungsschutz**

20.1 Die Unternehmung bestätigt, durch eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Personen und Sachen ausreichend versichert zu sein. Die Bauherrschaft hat das Recht, in die Policen Einsicht zu nehmen und jederzeit den Nachweis über die Zahlung der Versicherungsprämien zu verlangen, beziehungsweise sich beim Versicherer danach zu erkundigen.

20.2 Bei Aufträgen an eine Arbeitsgemeinschaft ist vor Vertragsunterzeichnung von der federführenden Unternehmung der Versicherungsnachweis für die ARGE der Bauherrschaft abzugeben.

## **21. Rechnungs- und Zahlswesen**

### **21.1 Rechnungsstellung**

Sämtliche Rechnungen sind in 1-facher Ausfertigung, adressiert an die Bauherrschaft, der Bauleitung einzureichen.

Rechnungsadresse der Bauherrschaft  
Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft  
Zentraler Rechnungseingang  
Rheinstrasse 29  
CH-4410 Liestal

Als Rechnungsvermerk ist auf jeder Rechnung aufzuführen:

Zuweisungsschlüssel, Kostenarten-Nr. und Innenauftrags-Nr. (aus Vertrag ersichtlich).

21.2 Arbeitsgemeinschaften (ARGE) haben ein separates Konto, lautend auf die ARGE, zu eröffnen. Mit Leistung der Zahlung auf dieses Konto gelten die Ansprüche aller Mitglieder der ARGE als abgegolten. Das Konto ist vor Unterzeichnung des Vertrages anzugeben und gilt für die ganze Vertragslaufzeit.

21.3 Nicht korrekt ausgestellte Rechnungen werden retourniert. Retournierte Rechnungen sind mit neuem Datum und den Vorgaben entsprechend neu einzureichen.

21.4 Vorauszahlungen, auch vertraglich vereinbarte, werden nur gegen Hinterlegung einer Anzahlungsgarantie (Garantievertrag gem. Art. 111 OR) einer namhaften Bank oder Versicherung geleistet. Die Kosten dafür sind Bestandteil des Angebotes und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

21.5 Die Mehrwertsteuer ist bei allen Rechnungen offen auszuweisen.

21.6 Die Rechnungsstellung wird ausschliesslich aufgrund von ausgewiesenen, prüfbar und anerkannten Ausmassen oder vertraglich vereinbarten Zahlungsplänen akzeptiert. Die Aufstellung der Leistungen hat gemäss Leistungsverzeichnis im Vertrag (Lieferungen) / Werkvertrag zu erfolgen. Die Unternehmung

ist verpflichtet, gemeinsam mit der Bauleitung laufend die Ausmasse aufzunehmen. Lieferscheine müssen zur Prüfung der Plausibilität eingereicht werden, es werden jedoch die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Ausmass vergütet.

21.7 Die Schlusszahlung wird geleistet, wenn:

- die Arbeiten oder Lieferungen vollendet und abgenommen sind;
- ein von der Unternehmung und Bauleitung unterzeichnetes Ausmass vorliegt;
- sämtliche vereinbarten Werk- und Montagezeichnungen, Betriebsanleitungen, Konformitäts- oder Einbauerklärungen sowie Bestandes- und Revisionspläne abgegeben sind;
- ab einem Auftragswert grösser als CHF 100'000 die Gewährleistungsgarantie in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie eingegangen ist. Die Garantie ist durch eine erstklassige und anerkannte Bank oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz auszustellen und muss auf erste Aufforderung und ohne Einredemöglichkeit beansprucht werden können (abstrakte Garantie).
- die Schlussabrechnung allseitig anerkannt und unterzeichnet vorliegt.

## 22. Bauhandwerkerpfandrecht

22.1 Die Unternehmung ist verpflichtet, der Bauherrschaft auf erstes Verlangen sämtliche massgeblichen Lieferanten und Subunternehmer offen zu legen, welche für die Baustelle der Bauherrschaft Material und/oder Arbeit liefern.

22.2 Die Bauherrschaft ist berechtigt, Lieferanten und Subunternehmer der Unternehmung für deren Lieferungen und Arbeitsleistungen aus dem Vertrag mit der Unternehmung direkt und schuldbefreiend gegenüber der Unternehmung zu bezahlen, wenn seitens der Bauherrschaft Anlass zur Befürchtung besteht, dass die Unternehmung ihre Lieferanten und Subunternehmer nicht oder nicht vollständig für deren Leistungserbringung entschädigt.

22.3 Die Unternehmung ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass Lieferanten und Subunternehmer keine Bauhandwerkerpfandrechte oder direkte Forderungen gegen die Bauherrschaft unter Hinweis auf die einfache Bürgschaft (Art. 839 ZGB) anmelden bzw. geltend machen.

Sollten seitens eines Lieferanten oder eines Subunternehmers solche Ansprüche angemeldet werden, so hat die Unternehmung umgehend Sicherheit dafür zu leisten, dass keine Bauhandwerkerpfandrechte im Grundbuch eingetragen werden oder die Bauherrschaft aus einfacher Bürgschaft haftbar werden kann. Bei nicht oder mangelhaft erfolgter Sicherstellung durch die Unternehmung ist die Bauherrschaft berechtigt, die Sicherstellung selbst auf Kosten der Unternehmung vorzunehmen, im Bedarfsfall unter Anrechnung auf den Werklohn (Verrechnungsrecht).

Sämtliche Kosten, welche der Bauherrschaft aufgrund der Vorschriften des Bauhandwerkerpfandrechts im Zusammenhang mit Lieferanten und Subunternehmern der Unternehmung entstehen, hat letztere zu übernehmen.

## 23. Gerichtstand

23.1 Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

23.2 Als Gerichtsstand wird das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost, CH-4450 Sissach vereinbart.

## 24. Wortlaut der §§ 6c, d und e des Beschaffungsgesetzes (vergl. vorne Ziffer 3.1)

### § 6c Konventionalstrafe

<sup>1</sup> Im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes hat die Verletzung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5 für die Auftragnehmer bzw. deren Subunternehmen und Unterakkordanten die Pflicht zur Bezahlung einer Konventionalstrafe zur Folge.

<sup>2</sup> Die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen sind verpflichtet, im Vertrag mit den Auftragnehmern eine Konventionalstrafe für den Fall der Verletzungen von Absatz 1 durch die Auftragnehmer bzw. deren Subunternehmen und Unterakkordanten festzuhalten.

<sup>3</sup> In Fällen vorenthaltener geldwerter Ansprüche kann die Konventionalstrafe bis zur Höhe der geschuldeten Leistungen festgelegt werden.

<sup>4</sup> Bei Verletzung von nichtgeldwerten Arbeitsbedingungen, wie beispielsweise das Nichtführen von Arbeitszeitrapporten oder die Nichteinhaltung von Arbeitssicherheitsbestimmungen, beträgt die Konventionalstrafe mindestens CHF 5'000 und höchstens CHF 100'000 je Fall.



<sup>5</sup> In besonders gravierenden Fällen kann von den Ansätzen gemäss den Absätzen 3 und 4 nach oben abgewichen werden, dies gilt insbesondere bei:

Schwarzarbeit;

Verletzung der Auskunftspflicht, der Auskunftsverweigerung oder bei Erteilung wissentlich falscher Auskünfte;

bei Vereitelung der Kontrolle;

bei Nichtfolgeleistung im Falle einer rechtskräftigen Nachzahlungsverfügung;

bei systematischen bzw. in gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5.

<sup>6</sup> Das gemäss § 6a beauftragte Kontrollorgan legt nach Anhörung des betroffenen Auftragnehmers die Konventionalstrafe fest und setzt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen an.

<sup>7</sup> Bezahlt der betroffene Auftragnehmer die ihm auferlegte Konventionalstrafe innert der gesetzten Frist nicht, so erlässt das KIGA - auf Antrag des Kontrollorgans hin - eine beschwerdefähige Verfügung, welche - unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen - die Pflicht zur Zahlung der Konventionalstrafe an das antragstellende Kontrollorgan zum Inhalt hat.

<sup>8</sup> Die gemäss § 6a beauftragten Kontrollorgane haben die Konventionalstrafe für den Vollzug der ihnen übertragenen Kontrollaufgaben zu verwenden.

#### § 6d Nachzahlungspflicht

<sup>1</sup> Bei festgestellten Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5 bei Beschaffungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes stellen die gemäss § 6a Absatz 5 zuständigen Kontrollorgane - unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen - dem betroffenen Auftragnehmer die ihm gemäss § 6 Absatz 4 auferlegten Nachzahlungen, Kontroll- und Abklärungskosten in Rechnung.

<sup>2</sup> Bezahlt der betroffene Auftragnehmer die ihm gemäss Absatz 1 gestellte Rechnung innerhalb der angesetzten Zahlungsfrist nicht, so verfügt das KIGA - auf Antrag des zuständigen Kontrollorgans - gegenüber dem betroffenen Auftragnehmer unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen die Vergütung der Nachzahlungen, der Kontroll- und Abklärungskosten an das antragstellende Kontrollorgan.

<sup>3</sup> Die Kontrollorgane haben die gemäss Absatz 1 und 2 erfolgten Zahlungen der Auftragnehmer wie folgt zu verwenden:

zur Deckung der angefallenen Kontroll- und Abklärungskosten und zur Abwicklung der Nachzahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit den festgestellten Verstössen gemäss § 6 Absatz 4.

<sup>4</sup> Die Kontrollorgane informieren das KIGA über die Zahlungseingänge und belegen diesem gegenüber deren ordnungsgemässe Verwendung.

<sup>5</sup> Bei festgestellten Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5 bei Beschaffungen ausserhalb des Bereichs des Bauhaupt- und Baunebengewerbes stellt das KIGA als gemäss § 6a Absatz 1 zuständiges Kontrollorgan - unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen - dem betroffenen Auftragnehmer die ihm gemäss § 6 Absatz 4 auferlegten Nachzahlungen, Kontroll- und Abklärungskosten sowie die gegebenenfalls ihm auferlegte Konventionalstrafe in Rechnung.

<sup>6</sup> Bezahlt der betroffene Auftragnehmer die ihm gemäss Absatz 5 vom KIGA gestellte Rechnung innerhalb der angesetzten Zahlungsfrist nicht, so verfährt das KIGA eigenständig analog Absatz 2.

<sup>7</sup> Das KIGA hat die gemäss den Absätzen 5 und 6 erfolgten Zahlungen der Auftragnehmer wie folgt zu verwenden:

zur Deckung der dem KIGA angefallenen Kontroll- und Abklärungskosten;

zur Abwicklung der Nachzahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit den festgestellten Verstössen gegen die Gesamtarbeitsverträge bzw. Verstössen gegen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingun-

gen, wobei das KIGA diese Aufgabe auch einer dafür geeigneten Institution übertragen kann.

#### **§ 6e Sicherstellungspflicht**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen, insbesondere wenn die Gefahr der Nichteinbringung der Nachzahlungen gemäss § 6 Absatz 4 besteht, sowie auf begründeten Antrag des Kontrollorgans gemäss § 6a Absatz 5, weist das KIGA die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen an, bis zu 20 Prozent der Auftragssumme zur Sicherstellung von Nachzahlungen, Kontroll- und Abklärungskosten sowie gegebenenfalls für verhängte Konventionalstrafen zurückzubehalten.

<sup>2</sup> Werden vom Auftragnehmen die vom KIGA verfügbaren Nachzahlungen, Vergütungen von Kontroll- und Abklärungskosten, sowie gegebenenfalls für verhängte Konventionalstrafen gemäss § 6d Absätze 2 und 6 nicht innerhalb der verfügbaren Frist geleistet, so weist das KIGA den Auftraggebenden bzw. die Beschaffungsstelle an, ihm die entsprechende Summe aus Rückbehalt gemäss Absatz 1, maximal die effektiv zurück behaltene Summe zu überweisen.

<sup>3</sup> Die überwiesene Summe ist vom KIGA wie folgt zu verwenden:

zur Deckung seiner aus dem Sicherstellungsverfahren angefallenen Kosten;

zur Verwendung gemäss § 6d Absatz 7, wenn das KIGA gemäss § 6a Absatz 1 das zuständige Kontrollorgan ist;

zur Überweisung an das gemäss § 6a Absatz 5 zuständige Kontrollorgan zur Verwendung gemäss § 6c Absatz 8 und § 6d Absatz 3.

#### **25. Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bau- und Umweltschutzdirektion für Bauleistungen und Lieferungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB der BUD und ihrer Dienststellen in Bausachen.